

Botschaft des Agglomerationsvorstandes
zuhanden des Agglomerationsrates

**Botschaft betreffend die Subventionierung
der Massnahme 21.09 des AP2
«Realisierung eines Gleisübergangs für den
Langsamverkehr bei der Haltestelle Givisiez,
mit einem Zugang zum Perron»**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Botschaft Nr. 20 vom 19. April 2018	2
III. Massnahme 21.09 und volle Subventionierung	2
IV. Ersetzung der Botschaft Nr. 20 vom 19. April 2018	3
V. Subventionierung.....	3
VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates	4

Beilage

- Beschlussentwurf

Glossar:

Alle Abkürzungen im vorliegenden Dokument sind in Schrägschrift dargestellt

Agglomeration	Agglomeration Freiburg (Institution) als politisches Organ (Legislative und Exekutive) mit einer Verwaltungs- und Fachstelle
Agglomeration Freiburg	Agglomeration Freiburg (Gebiet)
AP	Agglomerationsprogramme der Agglomeration Freiburg (AP1, AP2, AP3, AP4)
AP2	Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg
AP4	Agglomerationsprogramm der vierten Generation der Agglomeration Freiburg
LV	Langsamverkehr
Mitgliedergemeinden	Mitgliedergemeinden der Agglomeration Freiburg
Rat	Agglomerationsrat der Agglomeration Freiburg
RER	Réseau express régional (S-Bahn)
Richtlinie	Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg
SBB	Schweizerische Bundesbahnen
TA2	TransAgglo 2 (Marly - Freiburg - Givisiez - Corminboeuf / Belfaux)
TransAgglo-s	TransAgglo-s, Langsamverkehrsachse-n, welche die Agglomeration Freiburg durchqueren
Vorstand	Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg
ZNP	Zonennutzungsplan

5 - 2021-2026: Botschaft betreffend die Subventionierung der Massnahme 21.09 des AP2 «Realisierung eines Gleisübergangs für den Langsamverkehr bei der Haltestelle Givisiez, mit einem Zugang zum Perron»

Das vorliegende Subventionsgesuch bezieht sich auf die Massnahme 21.09 des *Agglomerationsprogramms der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP2)*. Im Rahmen dieser Botschaft zuhanden des *Agglomerationsrates der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Rat)* beantragt der *Agglomerationsvorstand der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Vorstand)* gestützt auf die vom *Rat* am 1. April 2021 genehmigte *Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg (nachfolgend Richtlinie)* der Gemeinde Givisiez eine Subvention für ein Projekt im Zusammenhang mit einer Mobilitätsinfrastruktur zu gewähren.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder des Agglomerationsrates

I. Allgemeines

Am 1. April 2021 hat der *Rat* parallel zur Annahme des *Agglomerationsprogramms der vierten Generation der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP4)* eine neue Fassung der *Richtlinie* verabschiedet. Im Vergleich zur vorangehenden Version, die der *Rat* am 12. Oktober 2016 genehmigt hatte, nimmt Artikel 6 Absatz 2 dieser neuen *Richtlinie* die *Langsamverkehrs- (nachfolgend LV) Hauptachse TransAgglo 2 (Marly - Freiburg - Givisiez - Corminboeuf / Belfaux) (nachfolgend TA2)*, unter die Massnahmen auf, die durch die *Agglomeration Freiburg (nachfolgend Agglomeration)* voll subventioniert werden können.

Um die *Mitgliedergemeinden der Agglomeration (nachfolgend Mitgliedergemeinden)*, die bereits wesentliche Massnahmen auf dieser *LV-Route* umgesetzt haben, nicht zu benachteiligen, hält Artikel 6 Absatz 4 fest, dass diese rückwirkend eine volle Subvention anfordern können. Sie müssen dazu innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der *Richtlinie* ihr Gesuch an die *Agglomeration* richten.

Auf dieser Grundlage hat die Gemeinde Givisiez am 20. Mai 2021 ein Subventionsgesuch betreffend den vollen Gemeindeanteil für die Massnahme 21.09 des *AP2* «Realisierung eines Gleisübergangs für den Langsamverkehr bei der Haltestelle Givisiez, mit einem Zugang zum Perron» eingereicht. Dies ist die einzige Massnahme, die von der Bestimmung von Artikel 6 Absatz 4 der *Richtlinie* betroffen ist.

Die übrigen Subventionsbedingungen der *Agglomeration* bleiben unverändert. Das bedeutet, dass der Subventionsbetrag weiterhin aufgrund der im *AP2* eingetragenen Kosten berechnet wird (Artikel 5 Absatz 1 der *Richtlinie*) und dass jegliche Überschreitungen der Kosten zu Lasten der Bauherrin gehen (Artikel 5 Absatz 2 der *Richtlinie*). Zudem wird gemäss Artikel 9 der *Richtlinie* der Beitrag des Bundes von der Subvention der *Agglomeration* in Abzug gebracht.

Der *Vorstand* weist darauf hin, dass die in den Massnahmenblättern des *AP2* eingetragenen Beträge ohne Teuerung und MWST zu verstehen sind. Nach der Realisierung einer Massnahme ist daher der vom *Rat* beschlossene Subventionsbetrag an die Teuerung der Baupreise¹ zwischen Oktober 2011, dem Datum des für das *AP2* berücksichtigten Referenzindex, und dem Datum der Schlussabrechnung anzupassen. Dann muss noch die MWST gemäss dem geltenden Satz hinzugerechnet werden, damit der endgültige Subventionsbetrag festgelegt werden kann.

Da die Arbeiten bereits realisiert wurden, schlägt der *Vorstand* dem *Rat* vor, über Beträge mit Wert April 2021 inkl. MWST zu beschliessen, um möglichst nahe an den Werten der Schlussabrechnung zu liegen, welche die Gemeinde in nächster Zeit einreichen dürfte.

¹ Der relevante Index für die Berechnung der Teuerung im Zusammenhang mit Massnahmen der Agglomerationsprogramme der *Agglomeration* ist der Schweizer Baupreisindex, Region Espace Mittelland, Kategorie Tiefbau.

II. Botschaft Nr. 20 vom 19. April 2018

Massnahme und Projekt

An seiner Sitzung vom 17. Mai 2018 hat der *Rat* das gemeinsam von der Gemeinde Givisiez (Projekträgerin) und den *SBB* (Bauherrin) entwickelte Projekt gutgeheissen, das eine Rampe von 6 Metern Breite umfasste, die insbesondere dank eines Aufgangs in Spiralf orm auf der Südseite für alle *LV* zugänglich ist. Diese Rampe wurde gemäss dem vom *Rat* genehmigten Projekt gebaut und ermöglicht durch ihre Gestaltungsweise die Überquerung der Bahngleise mit einer der *TransAgglo* entsprechenden Qualität.

Behandlung des Subventionsgesuchs

In der Botschaft Nr. 20 genoss die Massnahme 21.09 des *AP2* «Realisierung eines Gleisübergangs für den Langsamverkehr bei der Haltestelle Givisiez, mit einem Zugang zum Perron» eine besondere Behandlung, da die regionale Bedeutung dieses Gleisübergangs bereits berücksichtigt wurde. Gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 der ehemaligen Richtlinie vom 12. Oktober 2016 wurde der Gemeinde Givisiez ein Subventionssatz von 80 % gewährt.

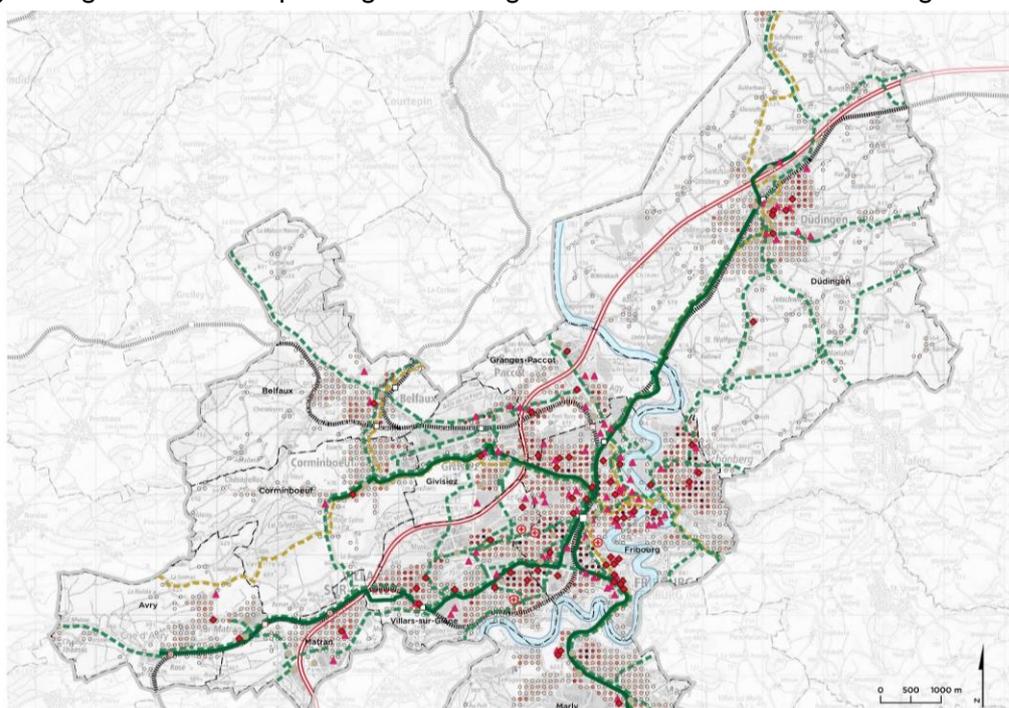
Die Mitfinanzierung des Bundes und eine kantonale Subvention in der Höhe von CHF 900'000 (inkl. Teuerung und MWST) wurden vom Anteil der *Agglomeration* in Abzug gebracht. Die kantonale Subvention erfolgt gemäss der Finanzierungsvereinbarung bezüglich der Gewährung einer kantonalen Investitionshilfe für die regionalen Verkehrsverbunde vom 30. August 2018.

III. Massnahme 21.09 und volle Subventionierung

Die TA2-Achse im AP4

Diese zweite *LV*-Hauptachse, die *TA2*, welche die Gemeinde Marly mit den Gemeinden Belfaux und Corminboeuf verbindet, ist aus dem *Langsamverkehrskonzept für die Agglomeration Freiburg (2012)* hervorgegangen, das seit dem *AP2* als Grundlage für die *LV*-Strategie der *Agglomerationsprogramme der Agglomeration Freiburg (nachfolgend AP)* dient.

Die genaue Streckenführung der *TA2* wurde allerdings erst im *AP4*, auf der Grundlage einer durch die Expertengruppe des *AP4* in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden durchgeführten Potenzialstudie festgelegt. Die Erschliessung des multimodalen Knotenpunkts Givisiez/Taconnets durch die *TransAgglo* gewährleistet einen attraktiven Anschluss an diese Infrastruktur von regionaler Bedeutung (S-Bahn-Haltestelle, Busbahnhof, öffentliche Infrastrukturen), und der bereits in Betrieb genommene Übergang ermöglicht die Überquerung der Bahngleise mit dem Velo in Richtung Belfaux.



Die präzisierte Streckenführung dieser *LV*-Hauptachse zwischen dem Süden und dem Nordwesten der *Agglomeration Freiburg* wurde am 1. April 2021 mit der Genehmigung des *AP4* durch den *Rat* definitiv verabschiedet.

Volle Subventionierung

Wie weiter oben erwähnt, hat der *Rat* am 1. April 2021 eine neue Fassung der *Richtlinie* verabschiedet. Diese neue Version klärt den Status der *TA2* sowie ihre Subventionierung für die gesamte Strecke. Die *Agglomeration* subventioniert nun alle Massnahmen, die sich auf dieser Achse befinden, mit einem Satz von 100 %, wie dies bereits bei der TransAgglo-Achse, welche die Agglomeration Freiburg von Avry bis Düdingen durchquert, der Fall ist.

Die Massnahme 21.09 des *AP2*, die auf der Strecke der *TA2* liegt, kommt daher in der vom *Rat* genehmigten Form in den Genuss einer vollen Finanzierung. Die rückwirkende Finanzierung dieser Massnahme wird durch Artikel 6 Absatz 4 der *Richtlinie* ermöglicht.

IV. Ersetzung der Botschaft Nr. 20 vom 19. April 2018

Angesichts der in der Botschaft Nr. 20 vom 19. April 2018 getroffenen speziellen Bestimmungen, des Inkrafttretens einer neuen *Richtlinie* sowie der Tatsache, dass die Subvention noch nicht vollständig ausbezahlt wurde (die Schlussrechnung wird abgewartet), schlägt der *Vorstand* dem *Rat* vor, die Botschaft Nr. 20 durch eine neue Botschaft zu ersetzen. Dadurch wird ein einziger Beschluss die Subventionierung der Massnahme 21.09 des *AP2* ermöglichen, was auch die administrativen Verfahren vereinfachen wird.

V. Subventionierung

Die Massnahme 21.09 ist im *Leistungsvertrag* des *AP2* in der Kategorie «Liste der Massnahmen mit Priorität A» enthalten und kommt daher in den Genuss einer Mitfinanzierung des Bundes zum Satz von 40 %.

Kosten und Subventionierung

Der in der Massnahme 21.09 des *AP2* für eine Subvention in Frage kommende definierte Höchstbetrag beläuft sich auf CHF 4'500'000 (Wert Oktober 2011, ohne Teuerung und MWST), was einem Betrag von CHF 5'153'150 (Wert April 2021, inkl. MWST) entspricht. Bei Anwendung eines Subventionsatzes von 100 %, wie in Artikel 6 der *Richtlinie* vorgesehen wird, beläuft sich der Gesamtbetrag der maximalen Subvention auf CHF 5'153'150 (Wert April 2021, inkl. MWST). Der Höchstbeitrag des Bundes beträgt CHF 1'480'000 (Wert Oktober 2005, ohne Teuerung und MWST). Die kantonale Subvention unter dem Verkehrsgesetz des Staates Freiburg (VG) in der Höhe von CHF 900'000 (Festbetrag, inkl. MWST) wird vom Anteil der *Agglomeration* in Abzug gebracht. Gemäss Artikel 9 der *Richtlinie* kommt die Mitfinanzierung des Bundes schliesslich vollumfänglich der *Agglomeration* zugute.

Abbildung 1: Tabelle der finanziellen Verteilung auf der Grundlage der im Massnahmenblatt aufgeführten Obergrenze

Beitragszahler	Verteilung	Betrag in CHF (Wert Oktober 2005, ohne Teuerung und MWST)	Betrag in CHF (Wert April 2021, inkl. MWST)
Anteil Gemeinden	0 %		0
Subvention der Agglomeration	100 %		5'153'150
Mitfinanzierung des Bundes	40 %	1'480'000	1'905'450
Anteil des Kantons	Festbetrag		900'000
Nettoanteil der Agglomeration	Saldo		2'347'700

Unter Berücksichtigung der gemachten Angaben unterbreitet der *Vorstand* dem *Rat* den Vorschlag, einen maximalen Subventionsbetrag von 100 % für diese Massnahme freizugeben, d.h. einen Gesamtbetrag von CHF 5'153'150 (inkl. Teuerung und MWST). Der genaue Subventionsbetrag wird anhand der Schlussabrechnung berechnet. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es allerdings praktisch sicher, dass die effektiven Kosten der Arbeiten die im Massnahmenblatt festgehaltene Obergrenze überschreiten werden.

Finanzielle Auswirkungen

Der *Vorstand* beabsichtigt, diese Investition von CHF 2'347'700 (Wert 'April 2021', inkl. MWST) mittels eines Bankdarlehens zu finanzieren. Dieses Darlehen muss zum gesetzlichen Zinssatz von 4 % abgeschlossen werden, was einem Betrag von CHF 93'908 pro Jahr entspricht. Es wird von einer vollständigen Verwendung des Kredits im Jahr 2022 ausgegangen, womit die Abschreibung ab 2023 beginnt. Es ist jedoch zu beachten, dass die Abschreibung erst beginnen kann, sobald der gesamte Kredit aufgebraucht ist. Die Schätzung der zu erwartenden Zinsen basiert auf der Annahme eines Darlehens, das zu einem Zinssatz von 2 % für die gesamte Laufzeit des Darlehens abgeschlossen wurde. Auf dieser Grundlage wird der Gesamtzinsaufwand auf CHF 648'958 geschätzt, was einem durchschnittlichen Jahreszins von CHF 24'960 entspricht. Vorbehaltlich der Annahme dieser Vorlage durch den *Rat* wird diese Investition unter der Rubrik 650.522.81 des Investitionsbudgets 2022 verbucht.

VI. Antrag zuhanden des Agglomerationsrates

Der *Vorstand* beantragt dem *Rat* die Freigabe des Gesamtsubventionsbetrags für die Massnahme 21.09 anzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Agglomerationsvorstandes
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident



René Schneuwly

Der Generalsekretär



Félicien Frossard

AGGLOMERATION DE FRIBOURG
AGGLOMERATION FREIBURG

DER AGGLOMERATIONS RAT DER AGGLOMERATION FREIBURG

gestützt auf:

- das Gesetz vom 21. August 2020 über die Agglomerationen (AggG, SGF 140.2),
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1) und sein Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 (ARGG; SGF 140.11),
- die vom Agglomerationsrat am 13. September 2018 verabschiedeten und am 24. Juni 2019 vom Staatsrat genehmigten Statuten der Agglomeration Freiburg,
- das Agglomerationsprogramm der zweiten Generation der Agglomeration Freiburg (AP2),
- den vom Agglomerationsrat am 13. Oktober 2016 verabschiedeten und am 5. Dezember 2016 vom Staatsrat genehmigten regionalen Richtplan der Agglomeration Freiburg (RPA),
- Die am 1. April 2021 vom Agglomerationsrat genehmigte Richtlinie zur Subventionierung der Massnahmen des Richtplans der Agglomeration Freiburg,

in Erwägung:

- der Botschaft Nr. 53 des Agglomerationsvorstandes vom 25. Februar 2021,
- der Botschaft Nr. 5 des Agglomerationsvorstandes vom 2. September 2021,
- der Stellungnahme der Finanzkommission,
- der Stellungnahme der Kommission für Raumplanung, Mobilität und Umwelt,

beschliesst:

Erster Artikel

¹ Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss vom 17. Mai 2018 zur Massnahme 21.09 des AP2 «Realisierung eines Gleisübergangs für den Langsamverkehr bei der Haltestelle Givisiez, mit einem Zugang zum Perron», der damit aufgehoben wird.

Art. 2

¹ Der Agglomerationsvorstand ist ermächtigt, der Gemeinde Givisiez eine Subvention zu einem Höchstbetrag von CHF 5'153'150 (Wert 'April 2021', inkl. MWST) für die Massnahme 21.09 «Realisierung eines Gleisübergangs für den Langsamverkehr bei der Haltestelle Givisiez, mit einem Zugang zum Perron» auszuführen. Der effektive Subventionsbetrag wird anhand der Schlussabrechnung berechnet.

² Dieser Betrag setzt sich aus einem Mitfinanzierungsanteil des Bundes von CHF 1'905'450 (Wert 'April 2021', inkl. MWST), einer kantonalen Subvention von CHF 900'000 (Festbetrag, inkl. MWST) sowie einer Nettosubvention der Agglomeration Freiburg von CHF 2'347'700 (Wert 'April 2021', inkl. MWST) zusammen.

Art. 3

¹ Der Agglomerationsrat ist ermächtigt, eine Nettosubvention der Agglomeration Freiburg zu einem Höchstbetrag von CHF 2'347'700 (gemäss Bruttoausgaben und eidgenössischer Mitfinanzierung mit Wert 'April 2021', inkl. MWST) über ein Bankdarlehen zu finanzieren.

² Diese Investition wird in die Rubrik 650.522.81 des Budgets 2022 übertragen und gemäss den geltenden gesetzlichen Vorschriften abgeschrieben.

Art. 4

Der effektiv ausbezahlte Subventionsbetrag berücksichtigt die Teuerung und die zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung geltende Mehrwertsteuer.

Freiburg, 7. Oktober 2021

Im Namen des Agglomerationsrates
der Agglomeration Freiburg

Der Präsident

Der Generalsekretär

Nicholas Creak

Félicien Frossard